

**47. Über den sachlichrechtlichen Kostenerstattungsanspruch.**

RPO. §§ 91, 103 bis 107.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1930 i. S. Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schl.-G. (Kl.)  
w. B. (Bekl.). II 57/30.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat sich durch die zu Zwecken des Wettbewerbs  
geschehene Aufstellung und Verbreitung nicht erweislich wahrer,  
die geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin schädigender Behauptungen der Verletzung des § 14 UnWb. schuldig gemacht. Er ist  
deshalb in einem Vorprozeß rechtskräftig zur Unterlassung und —  
durch Feststellung seiner Ersatzpflicht — zum Schadensersatz verurteilt worden. Die Klägerin fordert auf Grund dieser Verurteilung  
mit der vorliegenden Klage Erstattung der Kosten, die ihr durch  
den Vorprozeß und durch ein von ihr in Verbindung mit diesem  
betriebenes, zu ihren Ungunsten erledigtes Verfahren auf Erlass  
einer einstweiligen Verfügung entstanden seien. Diesen Anspruch  
stützt sie auf Schadensersatzpflicht des Beklagten aus unerlaubter  
Handlung; als Folgewirkung der letzteren bezeichnet sie die Auf-

wendung dieser Kosten. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt als Hauptgrund für die Zurückweisung der Klagenansprüche an, daß die eingeklagten Kosten früherer Prozesse mit der dem Beklagten zur Last fallenden unerlaubten Handlung nicht in ursächlichem Zusammenhang ständen. Das berührt sich mit der Entscheidung des erkennenden Senats in JW. 1926 S. 1542 Nr. 5, wonach als Folge einer unerlaubten Handlung nur diejenigen Prozeßkosten gelten sollen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Demgegenüber meint Rosen-berg Zivilprozeßrecht 2. Aufl. § 78 IV 2 (S. 224), dem privatrechtlichen Kostenanspruch werde durch § 91 ZPO. keine Grenze gezogen, und Stein-Jonas Vorbem. zu §§ 91 flg. IV 3 will den ursächlichen Zusammenhang nur „regelmäßig“ auf die notwendigen Kosten beschränkt wissen. Doch kann die Frage der sog. adäquaten Verursachung hier dahingestellt bleiben, da die Revision aus anderen Gründen zurückgewiesen werden muß.

Allerdings gibt es außer dem verfahrensrechtlichen auch einen sachlichrechtlichen Kostenerstattungsanspruch, der namentlich durch unerlaubte Handlung oder durch Verzug in der Erfüllung von Vertragspflichten hervorgerufen werden kann. Aber dieser Anspruch hat nur für solche Fälle praktische Bedeutung, in denen es an einem vollstreckbaren Titel fehlt (wo es z. B. überhaupt nicht zur Einreichung einer Klage kommt, weil sich der Streit durch die Bemühungen des beauftragten Anwalts in Güte erledigt, oder bei Zurücknahme der Klage aus gleichem Grunde vor oder nach der Zustellung (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 186 [199])). Ist dagegen ein solcher Titel vorhanden, so kann nach § 103 ZPO. der Anspruch auf Erstattung der Kosten nur auf Grund dieses Titels und in dem durch §§ 103 bis 107 das. geregelten Verfahren geltend gemacht werden. Dieses Verfahren ist der einzige Weg, der offen steht. Das ergibt sich zwingend aus dem Umstand, daß es sich um eine gesetzliche Sonderregelung handelt, wonach eine gewissermaßen mechanische Folge des Unterliegens die Kostenerstattungspflicht sein soll, aber nur in Ansehung derjenigen Kosten, die objektiv zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren. Das Gesetz gibt in den §§ 103 bis 107 ein genau geregeltes Verfahren für

die Kostenfestsetzung mit Instanzenzug. Alles dies läßt keinen Zweifel darüber, daß hier eine abschließende Regelung getroffen werden, es also ausgeschlossen sein sollte, außer dem im Gesetz vorgesehenen, genau vorgeschriebenen Weg noch eine andere Möglichkeit zu gewähren, d. h. aus einem sachlichrechtlichen Grunde, insbesondere wegen Verschuldens, Kostenerstattung zu verlangen. Der Ansicht der Revision, daß der Anspruch auf Kostenerstattung, falls er aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzanspruchs wegen Verschuldens geltend gemacht werde, unabhängig vom Vorliegen eines vollstreckbaren Titels „stets seinen eigenen Weg gehe“, kann daher nicht beigetreten werden; sie ist unhaltbar. Kosten, die nicht in dem durch die Zivilprozeßordnung geregelten Verfahren geltend gemacht oder die dort aberkannt worden sind, können somit überhaupt nicht ersetzt verlangt werden. Ohne jede Grundlage im Gesetz ist die weitere Ansicht der Revision, daß diejenigen Kosten, die im Kostenfestsetzungsverfahren für nicht erstattungsfähig erklärt und daher abgesetzt worden sind, dadurch aufgehört hätten, Prozeßkosten zu sein. Deshalb kann der Revision auch darin nicht gefolgt werden, daß nichts im Wege stehe, den Anspruch auf Erstattung solcher Kosten aus dem sachlichrechtlichen Grunde des Verschuldens geltend zu machen, wenn sie — wie es bei der von der Klägerin im Kostenfestsetzungsverfahren in Rechnung gestellten, aber dort rechtskräftig abgesetzten Korrespondenzgebühr zutrefte — durch die unerlaubte Handlung des Beklagten verursacht worden seien. Aus dem Gesetz ergibt sich klar, was unter Prozeßkosten zu verstehen und daß dieser Begriff daher nicht von der Erstattungsfähigkeit nach § 91 ZPO. abhängig ist.

Den im Kostenfestsetzungsverfahren als nicht erstattungsfähig aberkannten Kosten stehen für die hier zu entscheidende Frage die dort überhaupt nicht geltend gemachten Kosten rechtlich gleich. Denn da dieses Verfahren beim Vorliegen eines vollstreckbaren Titels der einzige Weg ist, der für die Erstattung der Kosten offen steht, so muß die Unterlassung der Geltendmachung die gleiche Rechtsfolge nach sich ziehen wie die Aberkennung geltend gemachter Beträge.

Hiermit erlebigen sich die Klagenansprüche auf Erstattung der im Kostenfestsetzungsverfahren abgesetzten Korrespondenzgebühr und des von der Klägerin an den Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten für dessen Tätigkeit der Prozeßvorbereitung

gezahlten Betrags von 8000 RM., den die Klägerin im Kostenfestsetzungsverfahren überhaupt nicht geltend gemacht hat.

Was den Anspruch auf Erstattung der Kosten betrifft, die der Klägerin durch das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entstanden sind, so ist zu beachten, daß ein Kostenanspruch niemals einem rechtskräftigen Urteil widersprechen darf. Das ist aber hier der Fall. Wurde später auch endgültig entschieden, daß sich der Beklagte durch Aufstellung und Verbreitung der in Rede stehenden Behauptungen des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht hat, und wurde er demgemäß auch zur Unterlassung dieser Behauptungen verurteilt, so bleibt es doch dabei, daß die Klägerin in dem vorausgegangenen Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ihren Anspruch nicht glaubhaft machen konnte. Das steht durch das in jenem Verfahren ergangene kammergerichtliche Urteil rechtskräftig fest, und daran kann nicht gerüttelt werden.